

# Eine Visitationsordnung aus der Mitte des 17. Jahrhunderts.

Von Pfarrer Wilhelm Erdmann in Kirchlegern.

## Formular der Kirchenvisitation.

Nach welcher, als seine Churfürstliche Durchl. zu Brandenburg, unser gnädigster Landesherr worden, die Kirchen und Schulen in diesem Fürstenthumb Minden zum ersten mahl durch Gottes Gnade, einfeltig und getrewlich visitiret sind.

Gott zu Ehren, und den Menschen zum Besten aufgesetzt  
von

M. Julio Schmidt, Superintendenten<sup>1)</sup>.

Im Namen Jesu!

Bisher haben wir von den Kirchenvisitationen in gemein gehandelt. Nun ist noch übrig, daß wir davon in spezie handeln, und nach dem Vermögen, das Gott darreichen wird, anzeigen, wie und welchergestalt, besonders in diesem seiner Churfürstl. durchl. zu Brandenburg zustehendem Fürstenthumb, die so hoch notwendige langverzogene Kirchenvisitatio nützlich angestellet, und verrichtet werden könne.

Daß wir aber auch hierin Richtigkeit belieben, und soviel möglich, verfolgen mögen, so wollen wir anzeigen:

1. Was vor der Visitation zu beobachten nötig sei.
2. Wie dann auch, was bey mehrender Visitation, undt dann
3. Nach glücklich vollbrachter Visitation verrichtet werden müsse, wofern sie Gott befallen, wie auch seiner Ehr und der Wohlfahrt des ganzen Landes aufhelfen solle.

### Cap. I.

Was vor der Visitation zu beobachten sei:

I. Anfangs muß auf eine bequeme Zeit, darin die Visitatio (die billig alle Jahr verrichtet, und nicht verabsäumet werden muß) angefangen und geendiget werden könne, gedacht, und

<sup>1)</sup> Staatsarchiv Münster Kriegs- und Domänenkammer Minden XXXIV 36.

selbe bestimmt werden. Inmaßen es sich nicht wohl schicken wird, daß man dazu eine Zeit nehme, in welcher der Landmann in seinem Hauswesen viel zu schaffen, und entweder zu säen, oder zu ernten hat: umb welche Zeit es sehr unbequem fallen wollte. Sehe deretwegen zur Kirchenvisitation keine gelegener Zeit, als die, welche stracks nach Pfingsten, zwischen der Sacht und der Ernte einfällt, sintemahl sodann die Visitationes von einem Orte zum andern besser gebracht werden, die Leute auf dem Lande aber der Visitation auch besser, als sonst im ganzen Jahre, woll abwarten können.

II. Nach beraumeter gewisser Zeit, muß eines jeden Orts Pastori wissend gemacht werden, an welchem Tage man an seinem Orte anzulangen, und die Visitation vorzunehmen gewillet sei, damit er nicht allein darnach vor seine Person sich achten, sondern auch seinen Pfarrkindern davon zeitlich und zwar den Sonntag zuvor öffentlich auf der Kanzel entdecken; sie auch, daß sie sich zur Visitation häufig und fleißig einstellen wollen, treulich ermahnen könne.

III. Des abends zuvor, wann am folgenden Tage die Visitation ihren Fortgang gewinnen soll, müssen an dem Orte, da man visitieren will, alle Glocken geläutet werden, gleich wehre sonst ein vornehmer heiliger Feiertag vorhanden: auf daß die Eingepfarreten dadurch nochmal der obhandenen Visitation und des fleißigen Hereinkommens dazu erinnert werden mögen.

IV. Alldieweil auch die Leute in diesem Lande der Kirchenvisitationen nicht gewohnt seien, gestalt darin wenig visitirens vorgangen, und daher nicht wissen, was vor Nutzbarkeit dieselbe mit ihnen führen, dürffen vielleicht die einfältigen meisten Leute aus unzeitiger Furcht, gleich würde da etwas neues und hartes mit ihnen vorgenommen werden, aus den Kirchen hinweg bleiben. Würde demnach auch hoch nötig sein, daß man hin und wieder an die Beamten im Lande schriebe, und befehle, die Leute alles Ernstes, auch bei namhafter Strafe, erinnern zu lassen, daß ohn wichtige Ursachen nicht ausbleiben, sondern sich ohnfehlbar zur Visitation einstellen sollten.

V. Weilen auch in diesem Fürstenthumb Kirchen gelegen sein, in welche viele unter anderer, vornehmlich aber Hoyescher, Oßnabrüggescher und Schaumburgischer jurisdiction geseffenen

Leute gehören: So würde auch nicht undienlich, sondern fast nötig sein, solcher Leute, oder Zuhörer Obrigkeit schriftlich anzulangen, daß sie dieselbe zur Visitation sich einzustellen anhalten wollte, oder aber, als dies Schreiben nicht ratsam erachtet würde, müssen andere Mittel ersehen werden, durch welche auch solche Leute hereingebracht würden, inmaßen zu vermuthen, es werden, in Verbleibung dessen, in mannigen Kirchspielen, die meisten Leute hinweg und also viele Kirchen ledig bleiben.

VI. Ueberdieß muß weiter ein Visitirbuch verfertigt, und dabei ein fertiger Scribent verordnet werden, welcher dem Visitatori allemahl zugegen sei, und alles, was vorfällt, sondern aber, was auf des Visitatoris Befragung ausgesaget, oder geantwortet wird, richtig in die Feder fasse: damit man nach beendigter Visitation den Zustand aller und jeder Kirchen und Schulen aus diesem Buche ersehen, der vorgefallenen Händel sich erinnern, und daruff Aergernisse abtun, das Gute aber in die Stelle befördern können.

VII. Hierauf muß weiter Verordnung geschehen, daß die Visitatores durch gewisse dazu bestellte Führen zu rechter Zeit von einem Orte zum andern gebracht und in dem so nötigen und nützlichen Visitationwerk nicht verhindert werden mögen.

VIII. Die Unkosten, welch zu Verrichtung einer solchen Kirchenvisitation erfordert werden, muß eines jeden Orts Kirche abstatten. Falls aber sie arm wehre, und ein solches nicht vermöchte, wehre es billig, solche von der Altarleuten vorzuschossen, und hernach von den Eingepfarreten wieder gefordert würden.

IX. Hierauf könnte man im Namen der heiligen hochgelobten Dreieinigkeit das heilsame Visitationswerk vor die Hand nehmen, jedoch mit diesem beständigem und herrlich gemeintem Vorsatze, daß man bei dieser Visitation nichts anders suchen, noch meinen wolle, als nur bloß und vornehmlich die Ehre des höchsten Gottes und der armen Leute Seel und Seligkeit. Dieß und nichts anders muß und soll auch der Zweck der obhandenen Visitation sein: Zu welcher der höchste Gott seine reiche Gnade von oben herab verleihen wolle, umb Christi Jesu unsers Mittlers willen, Amen.

## Cap. II.

Von dem, was bey der Visitation mit Fleiße zu beachten; und zwar in der Kirchen.

I. Bisher haben wir erwähnt, was vor der Visitation, ehe nämlich sie werkstellig gemacht wird, nicht aus der Acht zu lassen sei. Vorthin wird nötig sein, kürzlich anzuzeigen, was eigentlich bei der Visitation in Acht zu nehmen, und zu berichten sein werde. Daß aber auch dies ordentlich geschehen möge, so wollen wir melden, was sonders in der Kirchen, und hernach außerhalb der Kirchen, zu verrichten sein werde.

II. In der Kirchen soll morgens früh umb 8 Uhr der Gottesdienst angefangen werden, solchergestalt, daß zum ersten: Komm heiliger Geist, Herre Gott... Darauf noch ein ander auf den Text sich schickender Psalm und dann der Glaube gesungen werden: jedoch daß zwischen dem Glauben und dem vorhergehenden Psalm ein Stück aus der Bibel vorm Altar deutlich verlesen werde.

III. Hierauf wird der Superintendens, oder, im Fall es den all zuviel würde, so oft nach einander predigen, der Pastor des Orts auf die Kanzel treten, und eine kurze Predigt halten, auch darin allerlei zur gegenwärtigen Visitation diene und erbauliche Dinge vortragen, welche Predigt mit dem Gebet und Gesange: Es wolle Gott uns gnädig sein... beschlossen werden kann.

IV. Wann dieses also zu Ende gebracht, wird der Superintendens vor dem Altar eine kurze Rede zum Volk tun, von der im Namen Gottes und der hohen Landesobrigkeit vorgenommenen oder angestellten Visitation, und dann darauf vom Altar unter die Gemeine treten, und das gemeine Volk examiniren, daß er wisse, ob die gemeine Leute ihren Catechismus, und was dahin gehörig wissen, und also im Erkenntnis Gottes zur Seligkeit nothdürftig unterrichtet sein.

V. Nach geendigtem Examine tritt der Superintendens wieder vor den Altar, wendet sich hin zu der Gemeine und nachdem er dieselbe in gehaltener Nachfrage besunden, lobet er sie, oder verweist auch ihr ihre Ignoranz in Sachen, die Gott und ihre eigene Seligkeit betreffen, thut daneben nützliche

Vermahnungen, sowohl an den Prediger, als auch an die gesamt Gemeine, und beschleußt mit dieser Erinnerung das Frauen, Kinder und Gesinde, nach gesprochenem Segen, nur heimgehen mügen, die geessenen Manßpersonen aber verbleiben sollen.

VI. Hierauf soll erstlich: Sey Lob und Ehr mit hohem Preiß etc. und dann die Collecta gesungen, folgens der Segen gesprochen, und endlich alles mit dem kurzen Gesange: Christe, Du Lamm Gottes etc. beschlossen werden.

Und dieß ist, was in der Kirchen zu verrichten nötig sein wird, nur daß dieß noch hinzugetan, und die Gemeine in der Kirchen öffentlich befraget werden könnte, ob sie auch mit ihrem Prediger in allen und jeden seinen Amptsverrichtungen woll zu frieden, oder aber, ob sie sich über seine Lehr und Leben billig zu beklagen hätten. Nach eingennommener Antwort, die in das Visitirbuch fleißig aufgezeichnet werden müßte, könnte man sich auf die Pfarre verfügen, und daselbst das angefangene Visitationwerk vortan treulich verfolgen, jedoch daß die gesamte eingepfarreten Manßpersonen, oder ja die meiste und vornehmste unter denselben noch nicht weggehen, sondern zugegen bleiben, auf daß, so es nötig wäre, sie in eine und andere Sache zu befragen, man sie alsdann stracks zur Hand haben möge.

### Cap. III.

Von dem, was außer der Kirchen, vielleicht auf der Pfarre verrichtet werden solle; und zwar wegen Lehr und Leben des Pastorn.

Daß nun alhie nichts verabsäumet werden müge, so ist zu merken, daß die ganze Visitatio auf unterschiedliche Sachen und Personen, welche man *objecta visitationis* nennen mögte, gerichtet werden müßte. Diese wollen wir alhie kürzlich nach der Reihe setzen, so werden die *Visitatores* leicht sehen, worauf sie fortan bey dieser Visitation achten müssen.

Ehe man zu diesen Fragen kommt, müßte man die, so befraget werden sollen, alles Ernstes anstatt Gottes, und Seiner Churfürstl. Durchl. Unsers gn. Herrn, anmahnen, daß sie nichts denn die lautere Wahrheit aussagen und bekennen wollen.

Das erste, worauf die Visitatio gerichtet werden muß, ist der Prediger eines jeden Orts. Bei diesem hat man fleißig zu forschen:

## MEMBR: I

Nach seinem Beruf; qua vocatio ad ministerium de necessitate est: uti videre licet Jerem. 23 V. 21. Rom. 10 V. 15.

Sie muß geforschet werden:

1. Wie er heiße?
2. Wo er studieret?
3. Von wehme er berufen?
4. Durch was Mittel er zu dem Beruf gekommen sei? ob er auch etwa dazu sich mit Gelde befördern müssen?
5. Ob er eine schriftliche Vocation aufzuweisen habe?
6. An welchem Orte und von wehme er sei examiniret und ordiniret?
7. Wer ihn habe introduziret?
8. Mit was ceremonien diese introduction geschehen sei?
9. Wie lange er an dem Orte Pastor gewesen sei?

## MEMBR: II

Nach der Berrichtung des ihm anbefohlenen hohen Ampts, wie er nämlich dasselbe führe.

§ 1: I m L e h r e n. Sie hat man nachzufragen:

1. Wie oft und an welchem Tage er in der Woche predige?
2. Wann er den Gottesdienst so wohl an den Werkeltagen als auch Sonntagen anfangen?
3. Wie lange er predige und der Gottesdienst sich verziehe?
4. Wie er predige, ob es deutlich, treulich und fleißig geschehe?
5. Was er predige, ob er auch zuweilen neben den Evangelien und Episteln andere Texte nenne?
6. Ob der Catechismus geprediget und getrieben werde?
7. Was vor Bücher er habe, nach und aus welchen er seine Predigten fasse und zu Papier bringe?
8. Ob er auch auf seine Predigten fleißig studiere, sie aufschreibe und daher concepten vorzuzeigen habe?
9. Ob er auch oft vor sich predigen lasse, und welche es sein, die er vor sich predigen lasset?
10. Was vor Ceremonien er vor und nach so wohl der Wochen- als Sonntagspredigten in seiner Kirchen brauche?

11. Ob er auch des Sonntags am Nachm. die Kinderlehre fleißig treibe?
12. Ob er auch die Laster ernstlich strafe?

§ 2. In der Verrichtung der heiligen Sacramenten und zwar

1. von der Heiligen Taufe. Alwo anzumerken:

1. Ob die Leuthe ihre Kinder lange ohngetauft liegen lassen?
2. Ob auch zudem wohl zuweilen Kinder ungetauft hinsterven?
3. Ob die Kinder in den Häusern oder Kirchen getauft werden?
4. Ob die Kinder bei dem öffentl. Gottesdienst getauft werden?
5. Was für Ceremonien bei der Taufe gebraucht werden?
6. Ob in specie der Exorcismus noch üblich sei?
7. Wieviel Gvattern die Leute zur Taufe bitten und schicken?
8. Ob ohn Unterschied die Leute zur Taufe gelassen werden, auch die, welche in öffentlichen Sünden und Schanden leben?
9. Wie viel Bademutter im Kirchspiel sein, und wie sie heißen?
10. Ob sie ehrliche Gottesfürchtige Weiber, u. eines guten Berufs sein?
11. Ob sie auch der Nottaufe gebürlich unterrichtet sein?
12. Ob sie auch beeidiget sein?
13. Von Kindtaufen wie groß und lange die gehalten werden?
14. Ob auch die Eltern vor der Taufe die Paten den Pastoribus anmelden?
15. Ob auch die Kindbetterinnen nach den 6 Wochen eingeseget werden?
16. Was vor eine Kirchenordnung hie vorhanden?

2. Vom heiligen Abendmahl. Hie hat man acht zu geben und nachzuforschen, a) Von dem, was kurz vor Empfangung des Abendmahls hergehen muß, nemlich Beicht und Absolution. Hier fraget man:

1. Wann und zu welcher Zeit der Pastor Beicht höre?
2. Ob er einen jeden absonderlich höre, oder zugleich viele vornehme, und welcher gestalt dies einhergehe?
3. Ob auch die junge Kinder, die zum ersten mal zum Tisch des Herrn gehen wollen, ehe sie zum Beichtstuhl kommen, sich zuvor angeben, und examiniret werden, daß der Pastor wissen möge, ob sie dazu tüchtig oder untüchtig sein?

4. Wie dies Examen oder Confirmatio geschehe, publice oder privatim?
5. Ob sie uf eine gewisse Zeit im Jahre geschehe?
6. Ob der Pastor auch Leute annehme, die von Gott und dem heil. Catechismo noch nichts oder ganz wenig wissen?
7. Ob auch ein jedweder der zur Beicht kompt, eine gewisse Beichte wissen und beten müsse?
8. Ob auch der Pastor wohl jemanden aus dem Beichtstuhl gewiesen ihm die Absolution versaget?
9. Aus was Ursachen solches geschehen sei?
10. Ob auch unterdeß, daß dieses beschiehet, die Zuhörer niederknien, sonders auch, wenn das Vater unser gebeten wird?

b) vom Heil. Abendmahl selbst. Sie forsche man fleißig nach:

1. Ob auch das Abendmahl den Kranken auf ihr suchen es sei bei Tag oder Nacht verrichtet werde?
2. Mit was Ceremonien es in den Kirchen öffentlich gehalten werde?
3. Ob auch die Altarleute bei Verreichung desselbigen das Tuch beim Altar halten?
4. Woher genommen werde, davor Brot und Wein gekauft wird?
5. Was vor Oblaten, die kleinern oder größern gebraucht werden?
6. Was vor Psalmen bei Verreichung des Heil. Abendmahls gesungen werden?
7. Ob auch der Pastor öffentliche Sünder zulasse?
8. Ob er auch das Kirchenbuch aufzuweisen habe? darin die Getaufte, Communicanten, Copulirte und Begrabene verzeichnet stehen?

§ 3: In Handhabung der gebürlichen Kirchenzucht:

1. Ob die daselbst üblich?
2. Wie und welcher Gestalt sie im Brauch sei und geübet werde?
3. Ob auch noch öffentliche Sünder vorhanden, welche gegebenner ärgernissen halber der Kirchen disciplin sich unterwerfen müssen?

## § 4: Im Beten. Sie forsche man nach:

1. Ob auch die große Bet und Bußtage heiliglich gehalten und ganz gefeiret werden?
2. Ob auch zuweilen in der Wochen vom Pastor eine kurze Betestunde gehalten werde?
3. Ob auch in dem bekandtem Liede immer mitgesungen werde: Gib unserm Fürsten etc.?
4. Ob auch die Beteglocke täglich, und wie oft sie geleutet, diß auch von den Eingepfarreten in Acht genommen, und dabei dann von jedermänniglig fleißig gebetet werde?
5. Ob auch nach gehaltenener Predigt vor unsere hohe Landes-Obriegkeit gebeten werde?
6. Ob es auch nach dem Formular geschehe, welches ohnlengft den Pastoribus zugestellet?  
NB. Sie muß hin und wieder dem Formular inseriret werden wegen Erweckung der Churfl. Erben.
7. Ob auch auf Hochzeiten und Kindtaufen vor und nach dem Essen von dem Prediger oder Cüster laute gebetet werde und hernach gleichfalls mit beten und singen gedanket werde?

## § 5: In Besuchung der Kranken:

1. Ob nemlich der Pastor zu denselben fleißig gehe, sie tröste, unterweise und ermahne?

## § 6: In Versorgung der Armen:

1. Ob eine Armenkasse sei?
2. Wer die Schlüssel dazu habe?
3. Wie oft den armen ordinarie ausgeteilet und gegeben werde?
4. Welchen Armen es gegeben werde, den Aus- oder Einheimischen?
5. Von wem das Armgeld ausgeteilet werde?
6. Wie viel einem jeden mitgeteilet werde?
7. Ob auch hierüber in einem sondern Buche richtige Verzeichnis anzutreffen sei.
8. Ob auch ein Armhaus vorhanden sei?

§ 7: Im Leben und Wandel. Wie er nemlich lebe, ob er auch seinen Zuhörern mit gutem Exempel vorleuchte,

a) daheim in seinem Hause.

1. Ob er da fried- und verträglich lebe?
2. Ob er auch seine Kinder wohl erziehe?
3. Ob er auch von seinen benachbarten Collegen Lehr- und lebenshalber etwas strafbares wisse oder höre?

b) außerhalb dem Hause.

4. Ob er sich auch bei Gesellschaften auf ehrlichen Gästereien züchtig, maßig, ernsthaft und bescheidenlich halte?
5. Ob er sich auch zuweilen in gemeinen Schenken und Krügen finden lasse?
6. Ob er auch mit jemanden in Haß und öffentlicher Feindschaft lebe?
7. Ob er sonst auch es sei wann oder wo es wolle in Worten und Werken also sich beweise, daß ihm dieserwegen niemand Schuld geben könne?

§ 8: In der Nahrung.

1. Ob er auch nebst seinem Ampte andere Hantierung treibe?
2. Ob er Bier schenke?
3. Was er eigentlich zu seiner Unterhaltung jährlich habe?
4. Ob ihm alles das richtig heimgebracht werde?
5. Auf was Weise die Pastores vermeinen, daß ihre Salaria verbessert werden können?
6. Wie viel ihm pro copulatione, sepultura et baptismo gegeben werde?
7. Ob sie allemahl wenn huhrkinder getauft werden sollen, das Amtzettel erwarten?
8. Ob auch den todgebohrnen Kindern Reichpredigten gehalten worden?

§ 9: Im Copuliren.

1. An welchem Orte die Copulationes geschehen, in den Häusern oder in der Kirchen?
2. Mit was Ceremonien sie verrichtet werden?
3. Ob auch die Copulandi zuvor, und wie oft die proclamiret werden?
4. Ob auch die prediger allemahl, ehe sie copuliren, das Amtzettel erwarten?

5. Ob auch die Pastores fremde und unbekannte Leute ohne genügsame testimonia stracks zur Copulation verstaten?

### Cap. III.

Daß die Visitatio auch auf die Gemeine gerichtet werden müsse. Das andere objectum visitationis ist die Gemeine, sonsten die Zuhörer in jedem Kirchspiel. Hier hat man nachzuforschen:

1. Wie viel Eingepfarrete, sonders aber gefessene, und auch Edelleute ein jeder prediger in seinem Kirchspiel habe?
2. Wie viel und welche Dörfer in ein jedes Kirchspiel gehören?
3. Ob auch unter denen, welche vorhanden, die fremder oder der benachbarten iurisdiction unterworfen?
4. Ob auch die Pfarrkinder sich fleißig zum Gehör Göttlichen Worts und Brauch des heiligen Abentmahls halten?
5. Ob jemand oder eglische vorhanden, die in langer Zeit nicht in der Kirchen, und zum Tische des Herrn gewesen, und welche die sein?
6. Ob sich auch Flucher in der Gemeine finden, und welche die sein?
7. Ob auch vorhanden, die wahrsagen, böten, nachweisen können, und bei diesen und dergleichen Leuten Raht gesucht und suchen?
8. Ob die Zuhörer auch die Son- und Feyrtage gebürlich heiligen, oder aber selbige mit arbeiten, saufen, kaufen und dergleichen verunheiligen?
9. Ob auch ungehorsame Kinder, die den Eltern nicht gehorchen, sondern allerlei Noth anthun, in der Gemeine vorhanden u. wie dieselbe heißen?
10. Ob auch Hurer, Suren und Ehebrecher sich finden?
11. It. Eheleute, die in Uneinigkeit leben, ein vom andern ablaufen?
12. Ob sich auch einige Leute ohne der Eltern Wissen und Willen verloben, oder sonsten mit dem heil. Ehestande leichte herfahren?
13. Ob vorhanden, die in Groll, Haß und großer Feindschaft miteinander leben und wer sie sein?
14. Ob auch newlich Todtschläge vorgangen, und wer dieselbe verrichtet?

15. Ob auch die Zuhörer die Tauf, it. Copulationes, Begräbnis etc. zeitig bei dem Pastor bestellen, oder ob sie nur unangemeldet dazu sich finden?
16. Ob auch Hochzeiten und Kindtaufen etc. am Sonntage angestellet und gehalten werden?
17. Ob auch neben den Son- und anderen hohen Feiertagen, die Aposteltage halb gefeyret, und des vormittags geprediget werde?
18. Ob auch die Zuhörer ihrem Seelsorger gerne gehorsam, und ihn göttlichem Befehl nach ehren?
19. Ob sie ihn auch ehrlich und woll unterhalten, daß er sein notdürftig Auskommen haben könne?
20. Wie es mit denen Osterfewren, die hiebevorn selten ohne großen Schaden angelegt, wie auch mit dem Pfingstbier, Kaiserstollen und Bertenbier (?) jedes Orts beschaffen sei?
21. Ob auch die Leute hin und wieder den Befehl, welcher ohnlangst vom Fluchen etc. publiciret, getrewlich nachleben?

#### Cap. V.

Von dem dritten objecto visitationis, nemlich von Altarleuten. hie muß trewlich nachgeforscht werden:

1. Wieviel Altarleute an jedem Orte und wie sie heißen?
2. Wer sie erwehlet, berufen und gesetzt habe?
3. Wie lange sie Altarleute gewesen?
4. Ob sie beeidiget seien?
5. Wer sie beeidiget habe?
6. Ob sie ehrliche, gottesfürchtige Männer, und also beschaffen sein wie der Geist Gottes haben will? 1. Tim. 3, B. 8. 9. 10. 11. 12. 13.
7. Wie sie mit Kirchen- und Schulgütern und dem Armenkasten umgehen?
8. Ob sie auch alle Sonntage, und sonst zu rechter Zeit vor die Arme in der Kirche sammeln?
9. Ob sie auch allemahl richtige Rechnung über die Kirchengüter gehalten und abgelegt, und wann sie sie abgelegt?
10. Ob sie auch den Prediger vor gut achten, ihn billig ehren, und in alledeme, da sie gebühlich erinnert werden, folgen?
11. Ob sie ein gut Gerücht haben?

## Cap. VI.

Das virte objectum visitationis sind die Schulen. Sie merke man:

1. Ob eine Schule vorhanden sey, darin die Jugend gebührlich unterrichtet werden könne?
2. Ob auch ein Schulmeister da sey, wie er heiße, und von wannen er sey?
3. Wo er studiret?
4. Wie lange er hie gewesen?
5. Wer den Schulmeister berufen und gesezet habe?
6. Wieviel Stunden er täglich in der Schulen aufwarte?
7. Ob er dies trewlich und fleißig thue, auch in allen Stücken seines Ampts nichts verseume?
8. Was vor lectiones er mit seinen Schülern treibe?
9. Wie viel Schüler oder Knaben er in der Schulen unter ihm habe?
10. Welche Eltern es sein, die ihre Kinder nicht zur Schule schicken?
11. Ob auch der Schulmeister seinen Unterhalt richtig habe und wieviel das eigentlich sei?
12. Ob auch eine Mädchen Schule gehalten, und selbige fleißig darin in der Gottesfurcht angewiesen werden?
13. Ob auch ein Organist vorhanden?
14. Wovon der lebe?
15. Ob er auch sein Amt trewlich verwalte?
16. Was der Calcant habe?

## Cap. VII.

Ferner hat man auch billig nach dem Küster, und nach seiner Berrichtung zu fragen.

1. Wer der sei, oder wie er heiße?
2. Wie er an den Ort sei gekommen, wer ihn berufen und gesezet?
3. Ob er auch sein Amt mit Singen, Läuten, Bewahrung der Kirchen und des Kirchhofs trewlich verwalte?
4. Ob er auch bei Taufen und Berrichtung der Kranken sich allemahl zeitig und fleißig finde?

5. Ob er auch dem Pastori gehorsam, einig mit ihm lebe, und in allem Guten willig folge?
6. Was er zu seinem jährlichen Unterhalt eigentlich habe?
7. Wie viel Jahr er an dem Orte gewesen?
8. Ob er auch ein nüchtern und mäßig, eingezogen und einiges Leben führe im Hause und draußen, und also den Eingepfarreten mit gutem Exempel vorleuchte?
9. Ob er auch seines Gefallens, ohne des Pastorn Erlaubnis verreise und dadurch sein Ampt verseume?

### Cap. VIII.

Von Geistlichen und Kirchengütern. Das 6. objectum. visitationis sind die Kirchengüter. Sie forsche man:

1. Ob die Kirche, das Gotteshaus, dem Bau nach, in gutem Stande?
2. Ob der Kirchhof woll befriediget sei und reinlich gehalten werde?
3. Ob das Pfarrhaus wie auch die Küsterei in gutem Stande?
4. Was an Länderei, Renten, reinem Korn und dergl. an die Kirche gehöre?
5. Ob nicht deswegen gute alte nachricht und ein Stammbuch vorhanden?
6. Ob auch der Kirchen zugehörige intraden richtig einkommen?
7. Ob auch in verschiedener Zeit von Kirchengütern etwas entwendet und wohin solches kommen?
8. Wie viel Glocken in der Kirchen vorhanden?
9. Ob auch ein Uhrwerk vorhanden?
10. Was für Altargeräte und wie viel Kelche?
11. Ob auch eine oder mehr Capellen im Kirchspiel vorhanden?

### Cap. IX.

Von den Witwen der verstorbenen Pastorn.

1. Ob Witwen der vörigen Pastorn vorhanden?
2. Ob ein Witwenhaus da sei?
3. Was die Witwe zu ihrem Unterhalt habe?
4. Was vor Mittel vorgeschlagen und ersehen werden könnten, der Prediger Witwen Behausung und nohtdürftigen Unterhalt zu verschaffen?